

- a) „Zivilsachen“ auch Familien- und Arbeitsrechtssachen;
- b) „Gerichte“ in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik auch die Staatlichen Notariate und Referate Jugendhilfe.

Artikel 2 Juristische Personen

Die Bestimmungen dieses Vertrages in bezug auf die Staatsbürger jedes Vertragsstaates sind auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet wurden und ihren Sitz auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates haben, entsprechend anzuwenden.

Artikel 3 Informationen

Die Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über Rechtsvorschriften in Zivilsachen und ihre Anwendung durch die Gerichte.

Artikel 4 Art des Verkehrs

Die Gerichte der Vertragsstaaten verkehren durch Vermittlung der Ministerien der Justiz miteinander, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Teil II Rechtsschutz

Artikel 5 Zugang zu den Gerichten

Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen freien Zugang zu den Gerichten unter denselben Bedingungen wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates.

Artikel 6 Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten

Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates als Kläger auftreten, darf, soweit sie Aufenthalt oder Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaates haben, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt werden.

Artikel 7 Befreiung von Gebühren und Vorauszahlungen

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates werden auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates Befreiung von Gebühren und Vorauszahlungen für die Kosten eines Verfahrens und andere nach den Rechtsvorschriften vorgesehene Vergünstigungen unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie Staatsbürgern dieses Vertragsstaates gewährt.

(2) Befreiung und Vergünstigungen, die von einem Gericht des einen Vertragsstaates in einem Verfahren gewährt wurden, gelten auch für alle Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren von einem Gericht des anderen Vertragsstaates durchgeführt werden.

(3) Die Bescheinigung über die persönlichen oder Vermögensverhältnisse, soweit sie für eine Bewilligung der Befreiungen und Vergünstigungen notwendig ist, stellt das zuständige Organ des Vertragsstaates aus, auf dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller seinen Aufenthalt hat.

(4) Hat der Antragsteller seinen Aufenthalt weder auf dem Hoheitsgebiet des einen noch auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, kann die Bescheinigung durch die für den Ort seines Aufenthaltes zuständige diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist, ausgestellt werden.

(5) Das Organ, das die Bescheinigung ausstellt, entgegennimmt oder über die Gewährung von Befreiungen oder Vergünstigungen entscheidet, kann die Organe des anderen Vertragsstaates um ergänzende Angaben ersuchen.

(6) Der Antrag auf Befreiungen und Vergünstigungen kann über das zuständige Gericht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller seinen Aufenthalt hat, eingereicht werden. Dieses Gericht übersendet den Antrag mit der im Absatz 3 genannten Bescheinigung dem zuständigen Gericht des anderen Vertragsstaates über die Ministerien der Justiz.

Teil III

Rechtshilfe

Artikel 8 Verpflichtung zur Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander nach den Bestimmungen dieses Vertrages in Zivilsachen Rechtshilfe zu leisten.

(2) Die Rechtshilfe umfaßt die Durchführung von Prozeßhandlungen, insbesondere die Ausstellung, Übersendung und Zustellung von Schriftstücken, die Vernehmung von Prozeßparteien und Zeugen, die Einholung von Sachverständigengutachten und anderen Beweisen.

Artikel 9 Rechtshilfeersuchen

(1) Ein Ersuchen um Rechtshilfe hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Gericht, von dem das Ersuchen ausgeht, und, wenn möglich, das Gericht, an das das Ersuchen gerichtet ist;
- b) das Verfahren, auf das es sich bezieht;
- c) die Personalien der Beteiligten, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Beruf oder ihre Tätigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt sowie ihre Stellung im Verfahren;
- d) die Namen und Anschriften der Rechtsvertreter;
- e) den Gegenstand des Ersuchens und die Handlungen, die vorgenommen werden sollen.

(2) Das Ersuchen und die angeschlossenen Schriftstücke müssen datiert, unterschrieben und mit dem Siegel des Gerichts versehen sein. Eine Legalisation ist nicht erforderlich.

Artikel 10 Sprachen

Ersuchen um Rechtshilfe und die damit verbundenen Schriftstücke sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen und mit einer beglaubigten Übersetzung in der Sprache des ersuchten Vertragsstaates zu versehen.

Artikel II Erledigung von Ersuchen

(1) Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen erfolgt nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates. Auf Verlangen können von diesen gesetzlichen Bestimmungen abweichende Formen angewandt werden, soweit diese den Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates nicht widersprechen.

(2) Auf Verlangen werden Zeitpunkt und Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens rechtzeitig mitgeteilt. Diese Mitteilung kann unmittelbar durch die Post erfolgen.

(3) Ist das im Ersuchen bezeichnete Gericht nicht zuständig, oder ist das Gericht im Ersuchen nicht angegeben, wird das Ersuchen an das zuständige Gericht weitergeleitet.

(4) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, trifft der ersuchte Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes.

(5) Ist dem ersuchten Vertragsstaat die Erledigung des Ersuchens nicht möglich, werden dem ersuchenden Vertragsstaat die Gründe dafür mitgeteilt und das Ersuchen zurückgesandt.

Artikel 12

Zustellungsnachweis

Die Zustellung wird in der durch die Rechtsvorschriften des ersuchten Vertragsstaates vorgesehenen Form nachgewiesen. Zeit und Ort der Zustellung sowie die Person, der das Schriftstück zugestellt wurde, müssen angegeben werden.

Artikel 13

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch den ersuchten Vertragsstaat zugestellte Ladung vor einem Gericht des ersuchenden Vertragsstaates erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden wegen einer Straftat, die er vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Vertragsstaates begangen hat; gegen ihn darf ein früher ergangenes Gerichtsurteil nicht verwirklicht werden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den im Absatz 1 vorgesehenen Schutz, wenn er das Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates nicht binnen 5 Tagen, von dem Tag an